

I. Gutachten**Kulturausschuss****Sitzungsdatum 30.11.2012****öffentlich****Betreff:**

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg
(StadtbibliothekGebS - StBGebS)

Abstimmungsergebnis:

- ☐ einstimmig
☐ angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekGebS - StBGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. RA**III. Abdruck an:**

- | | |
|---|---|
| ☒ Ref. I/OrgA | ☒ Ref. IV/BCN |
| ☒ Ref. II/Stk | ☐ |
| ☒ Ref. IV | ☐ |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

**Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg
(StadtbibliothekGebS - StBGebS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzung
- § 2 Benutzerausweisgebühr
- § 3 Ausleihe
- § 4 Leihfristverlängerungsgebühr
- § 5 Dienstleistungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg
- § 6 Versäumnisgebühr
- § 7 Bearbeitungsgebühr bei Erinnerung
- § 8 Bearbeitungsgebühr bei Medienersatz
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Medien in den Räumen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (3) Entstehen durch die Benutzung oder für vom Benutzer beauftragte Leistungen Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

**§ 2
Benutzerausweisgebühr**

- (1) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

**§ 3
Ausleihe**

Die erstmalige Ausleihe eines Mediums ist gebührenfrei.

§ 4

Leihfristverlängerungsgebühr

- (1) Für Kindermedien ist die Leihfristverlängerung gebührenfrei.
- (2) Für Jugendmedien wird für jede Leihfristverlängerung eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro pro entliehenem Medium erhoben.
- (3) Für alle anderen Medien wird für jede Leihfristverlängerung eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro pro entliehenem Medium erhoben.

§ 5

Dienstleistungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg

- (1) Für die Bereitstellung eines vorgemerkten oder reservierten Mediums aus den Beständen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines über den auswärtigen Leihverkehr bestellten Mediums wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von Zeitschriftenaufsätzen über den auswärtigen Leihverkehr in Form von Kopien wird je Aufsatz eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro je angefangenen 20 Seiten erhoben.
- (4) Für Kopien und Reproduktionen (§ 7 StBS) sowie die Erlaubnis zur Wiedergabe fotografischer Aufnahmen werden Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die Nutzung der Lernwelt werden Gebühren gemäß der Nr. 3 der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Versäumnisgebühr

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung folgende Gebühren je entliehenem Medium und angefangener Versäumniswoche erhoben:
 1. für Kindermedien 0,10 Euro;
 2. für Jugendmedien 1,00 Euro;
 3. für alle anderen Medien 2,00 Euro.

- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Rückgabe des Mediums oder mit dem Tag, an welchem nicht zurückgegebene Medien gemäß § 10 Abs. 5 StBS als verloren gelten.

§ 7

Bearbeitungsgebühr bei Erinnerung

- (1) Für eine zweite schriftliche Erinnerung durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Ist für die Zusendung einer Erinnerung die Ermittlung einer geänderten Adresse bzw. eines geänderten Namens erforderlich, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 8 **Bearbeitungsgebühr bei Medienersatz**

Sind Benutzer gemäß § 10 Abs. 4 StBS ersatzpflichtig, wird für jedes zu ersetzendes Medium eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 9 **Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. Entgelte für die Beförderung und Zusendung von Sendungen;
2. Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. besonderes Verpackungsmaterial;
3. für externe Dienstleister (z. B. für spezielle Fotoarbeiten) verauslagte Beträge.

§ 10 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen

1. im Falle des § 2 Abs. 2 mit Ausstellung des Ersatzausweises;
2. im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 mit der Leihfristverlängerung;
3. im Falle des § 5 mit der jeweiligen Bereitstellung oder der Inanspruchnahme;
4. im Falle des § 6 mit Überschreiten der Leihfrist;
5. im Falle des § 7 Abs. 1 mit Erstellung der zweiten Erinnerung;
6. im Falle des § 7 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung;
7. im Falle des § 8 mit Beginn der Bearbeitung des Medienersatzfalles;
8. im Falle des § 9 mit der Erteilung des Auftrages bzw. mit Entstehen der Aufwendungen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Bekanntgabe durch die Post werden die Gebühren eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren- bzw. Auslagenschuldner ist, wer die Entstehung einer Gebühr veranlasst bzw. rechtlich zu vertreten hat oder Leistungen in Anspruch genommen oder beauftragt hat.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekGebS – StBGebS) vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt S. 469), geändert durch Satzung vom 04. August 2011 (Amtsblatt S. 232) außer Kraft mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und 2; diese treten rückwirkend zum 01. Oktober 2012 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg

1. Kopien

Für Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kopien, die durch Beschäftigte gefertigt werden pro Seite 0,30 €,
- b) Versand von Kopien pro Auftrag 2,50 €.

2. Reproduktionen

2.1 Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € je Auftrag fallen für die Herstellung von Reproduktionen (§ 7 StBS) folgende Gebühren an:

a) Mikrofilmaufnahmen

Bis 50 Aufnahmen 0,50 € pro Aufnahme
Bis 300 Aufnahmen 0,40 € pro Aufnahme
Ab 301 Aufnahmen 0,30 € pro Aufnahme
Duplikat von vorhandenem Mikrofilm 50,00 €

b) Readerprinterkopien (Papierausdrucke vom Mikrofilm)

Readerprinterkopie DIN A4 0,50 €
Readerprinterkopie DIN A3 0,75 €

c) Scans vom Mikrofilm

JPG-Datei, schwarzweiß 0,50 €

d) Digitalisate

Gebrauchsdigitalisat (JPG-Datei, Auflösung bis 200 dpi) 1,00 € pro Aufnahme
(maximal 25 Aufnahmen; bei Bestellungen mit mehr als 25 Aufnahmen wird ein Mikrofilm angefertigt)

Reproduktionsfähige Digitalisate (TIFF, 300 dpi bei Vorlagengrößen bis DIN A3)

Ausgabeformat DIN A5 5,00 €
Ausgabeformat DIN A4 9,50 €
Ausgabeformat DIN A3 12,50 €

Speicherung von Digitalisaten auf Datenträgern

Brennen von CD-ROMs/ DVDs 2,00 €

- e) Drucke auf Fotopapier und Scans von vorhandenen Diapositiven und Color-Negativen werden nach Aufwand berechnet.
- f) Reproduktionserlaubnis

2.2 Für die Erlaubnis gemäß § 8 StBS werden folgende Gebühren erhoben:

bei Verwendung von Schwarzweißaufnahmen je Aufnahme 20,00 €,

bei Verwendung von Farbaufnahmen je Aufnahme 30,00 €.

Die Gebühr erhöht sich auf das Doppelte bei der Bereitstellung einer Aufnahme für CD-ROMs, Plakate, Buchtitel, Poster, Covers von Tonträgern, Fernseh-Aufnahmen etc. und für die Verbreitung im Internet. Bei Neuauflagen oder Übersetzungen in andere Sprachen ist die Gebühr erneut fällig. Von einer Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Aufnahmen von Privatpersonen zur Illustration von ihnen verfasster Beiträge bestellt werden, die nachweislich

- a) bestimmt sind für Veröffentlichungen, die nicht im Buchhandel erscheinen,
- b) als Aufsätze in wissenschaftlichen Sammelwerken (z. B. Zeitschriften, Festschriften, Kongressschriften u. ä.) publiziert werden,
- c) bei Dissertationsdrucken,
- d) bei Werken für unterrichtliche Zwecke (Schullehrbücher u.ä.).

3. Nutzung der Lernwelt (§ 9 StBS)

Für die in der Lernwelt erbrachten Leistungen fallen folgende Gebühren an:

- a) Offener Betrieb mit Betreuung
 - 1 Stunde 2,50 €
 - Zehnerkarte 20,00 € (10 x 60 Minuten)

- DIN A4 Druck schwarzweiß 0,10 € pro Seite
- DIN A4 Druck farbig 0,20 € pro Seite
- DIN A3 Druck schwarzweiß 0,20 € pro Seite
- DIN A3 Druck zweifarbig 1,00 € pro Seite
- DIN A3 Druck vielfarbig 1,50 € pro Seite
- CD-Rohling 0,50 €
- Scannen bis 9 Seiten 0,20 € pro Seite, ab der 10. Seite 0,10 € pro Seite
- b) Lernberatung für Einzelpersonen (90 Minuten) 35,00 €
- c) Lernarrangements (z. B. Lerntypentest) für Gruppen 25,00 € pro Stunde